Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 242. Mittag-Ausgabe. Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 26. Mai 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

56. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (24. Mai).

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind mäßig besetzt. Am Ministertisch der Handelsminister Graf Itzenplitz mit zwei Commissaren; später der Finanzminister v. Bodelschwingh.

Präsident Grabow theilt die Neuwahlen für den Wahlkreis Solingen-Lennep mit. Es sind dort gestern mit einem Hoch auf das Haus der Abgeordneten die Herren v. Rönne und L. Berger gewählt.

Vor der Tagesordnung legt der Abg. Wagener (Neustettin) Verwahrung gegen die Thatsachen ein, die in einer der letzten Sitzungen, der der Redner nicht beiwohnte, der Abg. Wachler in Bezug auf den Director der landwirthschaftlichen Anstalt zu Walda, Hrn. Wagener (Bruder des Abgeordneten), und seine Beziehungen zu dem Arzte jener Anstalt, Dr. Senftleben, mitgetheilt hat. Der Redner hofft, daß die vorgesetzte Behörde seinem Bruder, der ihn zu einer Verwahrung im Hause ermächtigt hat, die öffentliche Mittheilung der wahren Thatsachen gestatten werde. Infolge dessen erklärt der Abg. Wachler, daß er die Kritik und die Folgerungen, die er an die von ihm für wahr gehaltenen Thatsachen geknünft, nachdem dieselben für unwahr erklärt worden, fallen lasse und die Constatirung des wahren Thatbestandes den Personen überlassen müsse, die es angehe.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Interpellation des Abgeordneten Schulze (Berlin), betreffend die gesetzliche Regelung der Stellung der wirthschaftlichen und Erwerbsgenossenschaften. Nachdem der Hr. Handelsminister sich bereit erklärt hat, sie zu beantworten, erhält der Interpellant zur Motivirung seiner Anfrage das Wort.

Abg. Schulze (Berlin) zur Rechtfertigung seiner Interpellation. Mein Vorgehen im Hause in dieser Angelegenheit darf ich als bekannt voraussetzen. Ich erinnere an den von mir im Jahre 1863 eingebrachten Gesetz-Entwurf. Schon früher und in anderen Stadien der Angelegenheit, war ich bemüht, eine gesetzliche Regelung derselben, und zwar nach Analogie der englischen Gesetzgebung herbeizuführen. Seitdem ist durch Erscheinen des deutschen Handelsgesetzbuches die Sache schlimmer geworden. Wo dies Gesetzbuch den Handelsgesellschaften Rechte beilegt, die nur die Corporationen hatten, sind denjenigen Gesellschaften, welche dem kleineren Verkehr dienen, und einem wichtigen Theil der großen socialen Frage zu lösen bestrebt sind, keine Rechte gewährt. Dies hatte die Conferenz, welche in Nürnberg das Handelsgesetzbuch zu Stande brachte, versäumt und zwar in einem Moment, wo diese Gesellschaften schon eine gewisse Bedeutung erlangt hatten. Ich stellte mir deshalb die Aufgabe, meinen Entwurf an das Handelsgesetzbuch anzulehnen, und demselben ein ergänzendes Kapitel über diese Materie zu liefern. Ich erkenne an, daß die Regierung sich an der Commissionsberathung über meinen Entwurf lebhaft betheiligt hat, obwohl es mir nicht gelang, ihre Zustimmung zu erlangen und die Vorlage über das Stadium der Commissionsberathung hinauszubringen. Indessen hatte die Regierung sowohl in der Thronrede von 1864, als auch bei der Debatte über die Aufhebung der Strafbestimmungen bei der Arbeiter-Coalition, das Erscheinen eines Gesetzes in Aussicht gestellt und erklärt, sie habe sich mit dem Gegenstande beschäftigt und erkenne die Dringlichkeit einer Vorlage an. Ich bin deshalb jetzt mit meiner Anfrage hervorgetreten, weil bei wachsender Ausdehnung der Genossenschaften sich die Schwierigkeiten häufen und die Sache immer dringlicher geworden ist. Die Genossenschaften als deren Vertreter sie mich wohl betrachten dürfen, haben Rücksichten auf die gegenwärtige Lage des Hauses genommen und daher die Einbringung eines Gesetz-Entwurfes für nicht opportun erachtet; zu der Anfrage aber habe ich mich durch folgende besonderen Gründe gedrungen gefühlt.

Zuerst ist die Lebensfähigkeit der commercialen Gestaltung der Genossenschaften von Jahr zu Jahr mehr nachgewiesen. Vorher mag die Regierung kein Motiv zu einem Gesetze gehabt haben, aber der Umfang der Veranlassung zu einem solchen wächst nicht nur mit der Zahl der Genossenschaften, sondern auch mit dem inneren Betriebe derselben. Es arbeiten im wirthschaftlichen Interesse augenblicklich mehr als 1200 Genossenschaften in Deutschland, davon kommen mehr als 600 auf Preußen. Diese Genossenschaften zerfallen in 3 Klassen: 1) Handwerker- und Arbeiter-Genossenschaften; davon existiren 700 und zwar 407 in Preußen, etwa 300 im übrigen Deutschland. 2) Consum-Vereine 108, davon kommen 62 auf Preußen. Daran schließen sich die gewerblichen Genossenschaften zur gemeinsamen Beschaffung von Rohstoffen und deren Vertheilung an die Mitglieder, ferner zu gemeinsamer Magazinirung der Producte zum Verkauf, nachdem sie für gemeinsame Rechnung fabrizirt worden sind. Solcher Genossenschaften giebt es in Deutschland 200, wovon 80 auf Preußen kommen. Der Verkehr aller Genossenschaften ist unendlich erstarkt und gerade bei denjenigen Genossenschaften, die die schwierigste Aufgabe zu lösen haben, das Kapital für den kleinen Mann flüssig zu machen. Ich will dies durch einige statistische Angaben aus dem Jahre 1863 beweisen, worüber die vollständigen statistischen Ermittelungen vorliegen. 339 Vereine, von denen sich 59 im ersten Geschäftsjahre befanden, zählten 99,165 Mitglieder. Denselben wurden an Vorschüssen ꝛc. gewährt 33,917,948 Thlr, der Reingewinn aus letzteren belief sich auf 171,550 Thlr., das Guthaben (Geschäftsantheile) der Mitglieder am Schlusse des Rechnungsjahres betrug 1,803,393 Thlr., der Reservefonds betrug 218,967 Thlr., der Bestand der von den Vereinen aufgenommenen Anlehen betrug 5,702,032 Thlr., der Bestand der freiwilligen Spareinlagen in die Vereinskasse betrug 3,416,250 Thlr.

Ich werde die Jahresberichte zu Information der geehrten Mitglieder auf den Tisch des Hauses niederlegen. Wenn so die Lebensfähigkeit der Genossenschaften nachgewiesen ist, so hat die Gesetzgebung um so dringendere Veranlassung, sich damit zu befassen. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, es sei damit viel geleistet. Jedem, der sich ernst und ehrlich an die Lösung der socialen Frage macht, geziemt vor Allem Bescheidenheit. Gegenüber der Gesammtaufgabe ist unendlich wenig geleistet, viel dagegen in Bezug auf die Anbahnung der ersten Wege, welche die schwierigsten sind, ein Umstand, der erst klar wird, wenn die großen Massen in diese Wege eingelenkt worden. Daß dies eine Aufgabe von großer und mehr als commercieller Bedeutung ist, das ist eine Ueberzeugung, die von allen Parteien getheilt wird. Es gilt die Erkenntniß der socialen Bedeutung der Aufgabe zur Geltung zu bringen, es gilt nicht nur der Kräftigung des Mittelstandes, sondern es gilt dem Arbeiterstande Selbstständigkeit zu geben und ihn zu diesem Mittelstande emporzuziehen. Daß die Genossenschaften diesen Weg eingeschlagen, dazu bedarf es nicht weiterer Beweise. Nicht eine Subvention verlangen wir, wir verlangen nur, daß die Mitglieder, die sich auf Selbstvertrauen stützen, auch auf das Recht bauen dürfen, das ihnen zusteht. Die Natur hat dem Menschen Bedürfnisse gegeben, aber auch Kräfte genug, diese zu befriedigen. Die Selbstverantwortlichkeit und die Selbstkraft, darauf beruht das Wesen der Genossenschaften, darauf beruht aber auch die ganze sittliche Bedeutung jedes staatlichen Lebens. Dieser genossenschaftliche Zug tritt überall in immer weiteren Dimensionen hervor, und diesem sollte die Regierung entgegenkommen, nicht aber Institutionen aufrecht erhalten, die ihn schädigen und seine Entwickelung untergraben.

Ueberall sind aber auch die Regierungen den Genossenschaften zuvorkommend begegnet. England ist das Vaterland der Associationen. Ihre Rechtsverhältnisse sind in vier Parlaments-Acten aus den Jahren 1852, 1855, 1856 und 1862 der eingehendsten Prüfung und Regelung unterworfen, ich lege auch diese Acte auf dem Büreau nieder. Auch in Frankreich ist eine solche gesetzliche Regelung durch das Gesetz vom 23. Mai 1863 erfolgt. In Deutschland sind die Genossenschaften in dem kleinen Nassau durch Rechtsschutz günstig gestellt. In Baiern war im April d. J. in der Kammer beantragt, das von mir vorgeschlagene und in unserer Commission berathene Genossenschaftsgesetz anzunehmen. Dort existiren nur 12 Volksbanken, und zwar meist in der Rheinpfalz, und im Ganzen 30 Genossenschaften, wir stehen mit 600 da. Die baierische Regierung ist zwar nicht darauf eingegangen, aber sie hat auf andere Weise für den Antrag gesorgt. In Folge unseres Anstoßes von Deutschland, und in Deutschland zuerst von Preußen aus, ist die Sache auch in außerdeutschen Ländern, in den Reichen am Schwarzen Meer zur Anregung und zum Aufschwung gelangt, und sogar in — Egypten (Bewegung). Hören Sie, was der Pascha von Egypten dafür gethan hat. Dort ist die Sache durch den bekannten Nationalökonomen Horn in Anregung gekommen, einem ungarischen Flüchtling, der zu anderen Zwecken aus Paris nach Alexandria berufen worden war. Dieser schreibt unter dem 3. Juni v. J. von dort an mich, daß die Deutschen vor Allen, dann aber auch die französischen und italienischen Arbeiter sich lebhaft an der Association betheiligen und auch die höheren Klassen sich nicht nur mit Sympathie äußern, sondern Tausende und Zehntausende von Franks als Gratis- oder billigstes Darlehn für die Banque populaire angeboten hätten. Dann heißt es wörtlich in dem Briefe, das Schönste aber ist Folgendes:

Nachdem der Vicekönig von unserem Vorhaben Kunde genommen, und sich durch die gedruckte Rede u. s. w. mit der Idee vertraut gemacht bot mir derselbe sofort eine Million Francs für die Bank an, rückzahlbar, wenn's uns gefällig und Interessen, was uns beliebt. Ich hatte einige Mühe, das Anerbieten zurückzuweisen mit dem Bemerken, daß eine solche reiche Dotirung der Volksbank dem Zwecke derselben ganz zuwiderlaufe und den Charakter derselben fälschen würde; ich erklärte schließlich, daß wir höchstens den 10.—20. Theil jener Summe als billig verzinsliches Anlehen annehmen und verwenden könnten u. s. w. Kennen Sie viele Fürsten in Europa, welche der Volksbank solch' entgegenkommende Bereitwilligkeit gezeigt? Das that der Vicekönig von Egypten. Und was verlangen wir? Blos die Möglichkeit des freien Verkehrs für die Genossenschaften. Wir sind weit entfernt von der socialen Gleichmacherei, aber wir wollen die volle Rechtsgleichheit der Gesetzgebung. Wir wollen, daß die Formen derselben, welche den großen Geschäftsverbindungen einen leichteren Verkehr gestatten, auch den kleineren, auf Selbsthilfe gestützten Genossenschaften zu statten kommen sollen. Die Regierung hüte sich, gestützt auf ihre Institutionen, ihre Entwickelung zu hindern. Man hat bereits allerlei Experimente mit der sogenannten Staatshilfe gemacht — sie haben sich als unzureichend bewiesen — um sich die sociale Bewegung vom Halse zu halten. Der gesunde Sinn der Genossenschaften verlangt keine Almosen, sondern nur Rechtsgleichheit, die sociale Frage löst man niemals durch Almosen. Wer aber glaubt mit Subventionen dem Bedürfniß, und noch dazu von dem Standpunkt der jeweiligen politischen Tendenz entsprechen und die Frage lösen zu können, der wird spüren, daß sie, einmal entfesselt, ihn bald verschlingt. (Lebhafter Beifall.)

Handelsminister Graf Itzenplitz: Sie wissen, meine Herren, daß ich in der früheren Debatte über diesen Gegenstand Namens der Regierung die Erklärung abgegeben habe, daß sie die Sache mit der beantragten Aufhebung der Coalitionsparagraphen nicht für abgethan halten könne, daß sie aber, bevor sie mit einem umfassenden Gesetzentwurf vor das Haus tritt, es für ihre Pflicht halte, vorerst eine Untersuchung zu veranlassen, welche gegenwärtig noch in vollem Gange ist. Wenn die Resultate dieser Untersuchung vorliegen, dann wird auch der Beschluß jenes Gesetzes in weitere Erwägung genommen werden. Der Interpellant kann versichert sein, daß auch die Regierung sehr wohl weiß, daß diese ganze Frage und Bewegung keineswegs eine blos finanzielle und ökonomische, sondern auch eine sociale von der allergrößesten Bedeutung ist, welche alle Aufmerksamkeit der Regierung erfordert. Vergessen ist also die Sache in keiner Weise; ich selbst habe mich noch in der neuesten Zeit eingehend damit beschäftigt. Jedoch wird, da jene Untersuchung erst in einigen Monaten beendigt sein kann, die Vorlage des betreffenden Gesetzes in dieser Session nicht mehr möglich sein.

Hiermit ist die Angelegenheit erledigt.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der „mündliche Bericht der Commissionen für Justiz und Finanzen" über den mit dem Kurfürstenthum Hessen unterm 15. April 1865 abgeschlossenen Staatsvertrag wegen der Final-Abrechnung über die gegenseitigen Ansprüche Preußens und Kurhessens aus den früheren fuldaschen Besitzverhältnissen.

Der Referent Abg. Wachsmuth führt aus: Das Bisthum Fulda wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domänen in Holland und Belgien überwiesen, im Jahre 1807 von Frankreich in Besitz genommen und im Jahre 1810 als Departement Fulda dem neu errichteten Großherzogthum Frankfurt einverleibt. Im Jahre 1813 wurde das Departement Fulda von den verbündeten Mächten occupirt, 1815 zwischen Oesterreich und Preußen vertheilt. Von dem preußischen Antheil wurden die Aemter Dermbach und Geisa an Sachsen-Weimar abgetreten, der übrige größere Theil aber durch Vertrag vom 16. Oktobeer 1815 an den Kurfürsten von Hessen gegen die niedere Grafschoft Katzenellenbogen, die Herrschaft Plessa ꝛc. vertauscht. Diese verwickelten Besitzverhältnisse wie die kriegerischen Zeiten machten die Ausgleichung außerordentlich schwierig, und dieselbe ist gegenwärtig noch weit schwieriger geworden. Die vereinigten Commissionen haben daher angenommen, daß ein tieferes Eingehen in die ganze Sache nicht bloß die Dauer einer Sitzungsperiode, sondern einer Legislaturperiode in Anspruch nehmen werde, und daß zur Durchsicht der Acten der Referent etwa ein Jahr gebrauchen würde. Es ist deshalb nichts weiter übrig geblieben, als den Vergleich, wie er von den Bevollmächtigten abgeschlossen worden, ohne Abänderung zu acceptiren. Geschieht dies nicht, so würde Kurhessen dahin gedrängt, die Vermittelung des deutschen Bundes anzurufen, und dies erscheint der Stellung Preußens, gegenüber dem minder mächtigen Kurhessen nicht angemessen. Er empfehle deshalb die Genehmigung des Vertrages.

Nachdem der zweite Referent Abg. Frommer noch einige finanzielle Bemerkungen hinzugefügt, wird der Vertrag vom Hause, ohne weitere Discussion, einstimmig genehmigt.

Es folgt der mündliche Bericht der Finanz-Commission über den Gesetzentwurf, betr. die der gemeinnützigen Actienbau-Gesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Porto- und Stempelfreiheit. Der Referent Abg. Krieger (Berlin) hebt hervor, daß der Gesetzentwurf sich auf den § 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1841 und auf die Declaration vom 27. Juni 1811 gründe und daß die Commission angenommen habe, daß die thatsächlichen Voraussetzungen dieser gesetzlichen Vorschriften bei dieser Gesellschaft zuträfen. Die Commission habe die Frage, welchen Ausfall die Staatskasse dadurch erleiden würde, gar nicht in Erwägung gezogen, und empfehle einstimmig die Annahme des Gesetz-Entwurfes.

Abg. Dr. Kosch bittet um einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes, indem er auf den überaus wohlthätigen Zweck der Gesellschaft hinweist und hervorhebt, daß die Porto- und Stempelfreiheit der Gesellschaft neuen Aufschwung geben werde. Der Gesetzentwurf wird hierauf einstimmig angenommen.

Es folgt der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die allgemeinen Rechnungen der Jahre 1859, 60 und 61.

Die Commission hat drei Anträge gestellt, deren erster lautet: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die königl. Staatsregierung aufzufordern, die Instruction der Ober-Rechnungskammer vom 21. Juni 1862 dahin zu erweitern, daß auch die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer über diejenigen erheblichen Mängel der Verwaltung, welche aus Veranlassung der Prüfung der Rechnungen entdeckt worden sind, so wie diejenigen Abweichungen von den gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats und von den denselben zu Grunde liegenden Etats und Nachweisungen, welche etwa durch allerhöchste Ordres schon vor der Rechnungsrevision justifizirt worden sind, der Landesvertretung mitgetheilt werden.

Nach Eröffnung der Debatte empfiehlt der Abg. Reichenheim an Stelle des noch abwesenden Referenten Dr. Virchow den Antrag mit einigen Worten. Die Forderungen, die er erhebe, seien ganz unerläßlich. Auch das Herrenhaus habe in früheren Sessionen 1857 und 1858 ausgesprochen, daß die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer über die Mängel der Verwaltung, welche aus Veranlassung der Prüfung der Rechnungen entdeckt worden seien, den beiden Häusern des Landtages vorgelegt werden müßten.

Finanzminister v. Bodelschwingh: Die Regierung ist bereits dadurch dem Hause entgegengekommen, daß sie die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, so weit sie in ihren Händen sind, vorgelegt hat. Weiter zu gehen glaubt die Regierung für jetzt nicht in der Lage sein zu können. Die Entscheidung darüber, ob, wenn später die Berathungen eines Ober-Rechnungskammer-Gesetzes stattfinden werden, dann eine Vereinbarung über weiter gehende Vorlagen von Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zulässig sein werden, muß sich die Regierung vorbehalten.

Abg. v. d. Heydt: M. H! Ich nehme Veranlassung zu bemerken, daß ich, als ich im Jahre 1862 die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer extrahirte, die Absicht hatte, dieselben sämmtlich vorzulegen, weil ich nicht das mindeste Bedenken sah, sie der Landesvertretung mitzutheilen. (Lauter! Der Redner spricht sehr leise.) Wenn in dem Berichte der Commission die Rede ist von einem Berichte, der Sr. Majestät dem König über die Mängel der Verwaltung durch die Ober-Rechnungskammer erstattet wird, so beruht dies auf einem Irrthum. Nicht die Ober-Rechnungskammer selbst ist berechtigt, solchen Bericht zu erstatten, sondern nur ihr Präsident; es handelt sich also nicht um einen Bericht der Ober-Rechnungskammer, sondern um den des Präsidenten, d. h. um einen, der nicht einmal die Zustimmung des Collegiums zu erhalten braucht. Dann ist die Rede von den allerhöchsten Cabinetsordres, und da nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß gegen deren Vorlegung sachlich nicht das geringste Bedenken obwalten kann; höchstens also Bedenken formeller Art. Es ist schon oft hervorgehoben, daß die preußische Finanzverwaltung nicht das Licht zu scheuen hat, und in der That hat die Commission auch nur die beiden Fälle moniren können, von denen in ihrem zweiten Antrage die Rede ist. Zu dem ersten Antrage scheint mir nach Lage der Dinge keine Veranlassung vorzuliegen. Ich bedauere, daß das Haus den Gesetzentwurf des früheren Ministeriums über die Ober-Rechnungskammer nicht angenommen hat; er enthielt viel Gutes, das man nicht hätte ablehnen sollen, ehe man nicht etwas Besseres gehabt hat.

Abg. v. Hoverbeck: Wenn der Herr Vorredner die Vorlegung der Bemerkungen der Oberrechnungskammer und der bezüglichen königl. Cabinetsordres als letztes Ziel betrachtet, so irrt er sich; wir wollen nicht mehr und nicht weniger als ein Gesetz selbst, und zwar ein gründliches Gesetz über die Oberrechnungskammer, das wir natürlich jetzt nicht erwarten können. Was den Bericht, der dem Könige erstattet wird, anbetrifft, so ist er natürlich auch für die Landesvertretung von Interesse, und wenn der Finanzminister als constitutioneller Minister davon Einsicht nehmen darf, so wird auch die Landesvertretung es wissen dürfen, was mit den Geldern des Landes geschieht. Wenn der Herr Vorredner keine Veranlassung sieht, jetzt den ersten Antrag der Commission anzunehmen, so bemerke ich, daß wir alle diese Dinge jetzt nur zur Sprache bringen als eine Vorbereitung künftiger, besserer Zeiten.

Abg. Hagen: Was im Allgemeinen die Bemerkungen der Oberrechnungskammer anbetrifft, so ist die Form und der Umfang, in denen sie gegeben werden sollten, so oft discutirt, daß es sich kaum verlohnt, darauf noch einmal zurückzukommen. Wir befinden uns gegenwärtig diesem Ministerium gegenüber in völliger Unkenntniß, und diese Verdunkelung der Verhältnisse mag von seinem Standpunkte aus ganz gerechtfertigt sein. Jahrelang hat die Regierung gesagt, daß sie gar keine Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer vorlegen könne, und nachdem endlich in der Sache etwas gethan werden soll, sehen wir diese Bemerkungen auf den allerdürftigsten Umfang beschränkt. Und das nennt der Herr Kriegsminister ein schon erfolgtes Entgegenkommen der Regierung. Ich möchte ihn auf die Beispiele verweisen, die in anderen Ländern gegeben werden, wo nicht einmal eine gesetzliche Verpflichtung besteht, solche Bemerkungen über die Ausführung des Etatsgesetzes vorzulegen.

Was dem gesetzgebenden Körper in Frankreich in dieser Beziehung vorgelegt wird, ist ein ganz ausführlicher Bericht, ein Werk, das man mit dem höchsten Interesse lies't. In Belgien war 1830 das erste Gesetz von Bedeutung, das man votirte, das über den Rechnungshof, durch den die vortreffliche Einrichtung getroffen wurde, daß die Volksvertretung nicht wie bei uns das Nachsehen hat, indem sie die Verwendung der Gelder erfährt, lange nachdem sie verausgabt worden sind. In Belgien wird genau so verfahren, wie es bei uns gefordert wird. Auch in Italien besteht ein Rechnungshof, dem wesentlich die französischen und belgischen Bestimmungen zu Grunde liegen. Nach alledem besteht kein Zweifel, daß, wenn die Regierung überhaupt constitutionell denkt, sie die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer der Volks-Vertretung nicht vorenthalten darf. (Redner giebt schließlich eine Blumenlese aus der Rechnungslegung für 1862, die aber bei seiner leisen Stimme auf der Journalisten-Tribüne im Zusammenhange nicht verständlich wird.) (Bravo!)

Abg. Graf Schwerin: Ich bin mit dem Herrn Vorredner darüber einverstanden, daß ein Gesetz über die Oberrechnungskammer, wie es uns die Verfassung in Aussicht stellt, nothwendig ist, aber gerade dies bestimmt mich, gegen den ersten Antrag der Commission mich zu erklären. Bevor sie nicht das Gesetz haben, ist alles andere Schein und Pallativmittel. So lange das Gesetz fehlt, kann Ihnen weder die Vorlegung der Bemerkungen, noch die der Kabinetsordres etwas nützen. Was die jetzige Art der Vorlegung betrifft, so ist sie völlig werthlos und insofern selbst von Schaden, als sie eine Scheinconcession ist, durch welche die Befriedigung des wirklichen Bedürfnisses, des Verlangens nach dem in der Verfassung vorgeschriebenen Gesetzes hinausgeschoben wird. Die Oberrechnungskammer ist jetzt die Control-Behörde für die Minister; sie steht nicht unter, sondern neben dem Ministerium, unmittelbar unter dem Könige. Im absoluten Staate war eine solche Behörde gerechtfertigt, in dem gegenwärtigen constitutionellen System ist sie auf die Dauer nicht haltbar. — Was die Justificirung der Ausgaben durch allerhöchste Ordres betrifft, so gebe ich zu, daß sie mit der Verfassung nicht im Einklang steht (hört!) und daß dies Verfahren geändert werden muß. Aber so lange ein Gesetz über die Oberrechnungskammer nicht besteht, ist auch damit nichts zu machen. Was aber soll mit diesen Cabinetsordres geschehen, wenn sie vorgelegt werden? Sollen sie durch das Haus als gerechtfertigt erklärt werden? Und wenn nicht? M. H.! Eben deshalb wünsche ich gerade im Interesse der königl. Autorität, daß das Gesetz über die Ober-Rechnungskammer möglichst bald erlassen werde, aber wenn der Herr Abgeordnete für Ziegenrück bedauern zu müssen glaubt, daß der im Jahre 1862 vorgelegte Gesetzentwurf abgelehnt worden ist, so muß ich für meine Person bemerken, daß mir dieser Entwurf nicht genügend schien.

Abg. v. Hoverbeck: M. H.! Der Herr Vorredner erkennt an, daß eine Justifizirung von Ausgaben durch königliche Cabinetsordre verfassungswidrig ist; nun gut, so ist, wenn diese Ansicht gerechtfertigt ist, daraus nur der Schluß zu ziehen, daß diese Ordres als verfassungswidrig überhaupt nicht zu erlassen sind.

Abg. Graf Schwerin: Ich bin mißverstanden worden. Ich erkenne nicht an sich an, daß die Cabinetsordres nicht gewisse Ausgaben justificiren können, ich meine, daß sie solche Ausgaben nicht zu justificiren vermögen, welche gegen das Etatgesetz oder gegen ein anderes Gesetz geleistet worden sind. Dann meine ich auch, daß es, wenn Differenzen zwischen der Landesvertretung und der Krone stattfinden sollten, nicht zweckmäßig sei, daß die Kammer über die Verwendung der Ausgaben entscheidet, nachdem die Krone schon entschieden hat.

Abg. v. d. Heydt: Auf den Vorwurf der Schein-Concession möchte ich zu erwägen geben, daß das Gesetz über die Oberrechnungskammer, als es im Jahre 1862 vorgelegt wurde, als eine wirkliche Concession betrachtet worden ist.

Referent Abg. Dr. Virchow (der jetzt erschienen ist): Wenn der Abg. für Ziegenrück behauptet, daß das Haus die Vorlegung der Bemerkungen der Oberrechnungskammer im Jahre 1862 als ein Entgegenkommen der Regierung aufgefaßt habe, so muß ich daran erinnern, daß das Haus dem Wunsche des damaligen Finanzministers auf Ertheilung der Decharge nicht entsprochen hat. Man wollte erst abwarten, was das Entgegenkommen eigentlich zu bedeuten habe. Wir können jetzt auf Grund positiver Erfahrungen sagen, daß dies Entgegenkommen allerdings nur ein Schein war. 1862 hat die Regierung ein Gesetz vorgelegt, das die Rechte der Landesvertretung auf das Maß beschränken wollte, welches ihr in der gegenwärtigen Ausdehnung der Bemerkungen zugemessen wird. Die bisher gemachten Erfahrungen sagen uns, daß wir viel mehr zu fordern haben, und nach dieser Richtung hin ist der Antrag der Commission als eine Mahnung an kommende Häuser zu betrachten. Was den ersten Punkt des Antrags und den Bericht der Oberrechnungskammer an den König anbetrifft, so constatire ich, daß die Instructionen dieser Behörde auf Berichterstattung durch die Oberrechnungskammer und nicht durch deren Chef-Präsidenten lauten. Allerdings bestimmt § 53 der Instruction, daß der Bericht von ihm ausgehen soll, aber nicht nach seinem Belieben, sondern auf Grund collegialischer Berathung und Beschlußfassung; es handelt sich also nicht um eine Privatanschauung des Chef-Präsidenten, sondern um die Anschauung des Collegiums. Das Ministerium sollte es als seine Aufgabe betrachten, den Chef-Präsidenten aus dieser persönlichen Stellung in die collegialische zurückzuweisen. Daß wir den Bericht kennen lernen wollen und müssen, erhellt schon daraus, daß im constitutionellen Staatswesen alle Diejenigen, welche berufen sind, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, von den bestehenden Mängeln gründlich unterrichtet werden sollen.

In Ansehung der Cabinetsordres, m. H., freue ich mich, daß ein früherer Minister Sr. Majestät ausdrücklich hervorgehoben hat, daß ein solches Ein-

greifen in die gesetzlich festgestellte Ordnung des Staatshaushalts-Etats nach der Verfassung unzuläßig sei. Wozu soll es auch führen, wenn das Haus einmal einer vom Könige justificirten Ausgabe die Decharge verweigert. Die Minister können dafür nicht in Anspruch genommen werden, soll der König aus seinen Privatmitteln dafür aufkommen? Nichts ist dem Interesse des Königthums mehr zuwider, als wenn ihm die Vorstellung beigebracht wird, es handle sich um Bewahrung von Kronrechten, wo es sich nur um Mißbrauch handelt; wenn Mißbräuche zu Kronrechten werden, dann ist die ganze Verfassung Schein. Nun, m. H., noch ein Wort. Wenn der Abgeordnete für Ziegenrück sagte, daß es seine Absicht gewesen, alle Bemerkungen vorzulegen, weil er keinen Grund gesehen habe, diese Aufschlüsse dem Abgeordnetenhause vorzuenthalten, so kann man ihm sehr dankbar für die Offenheit sein, mit welcher er so den geringen Werth seiner Scheinconcession selbst anerkannt hat, aber er kann füglich nicht verlangen, daß wir uns mit dieser Scheinconcession begnügen sollen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag I. der Commission mit sehr großer Majorität angenommen; dagen nur die Feudalen und Gr. Schwerin.

Es folgt darauf die Discussion über den Antrag II. der Budget-Commission, welcher lautet: „Das Haus wolle die geforderte Entlastung der königl. Staatsregierung in Beziehung auf die allgemeinen Rechnungen der Jahre 1859 und 1860 versagen." Zum Verständniß dieses Antrages wird ein anderer im Schooße der Commission gestellter, aber von ihr abgelehnter Antrag dienen, welcher lautet: „Die Decharge u. s. w. mit der Maßgabe zu ertheilen, daß die Ausgabesummen von 1666 Thlr. 20 Sgr. und 1220 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. bei Tit. 1, Kap. 30 zum Defekt gestellt und deren Wiedereinziehung von der Staatsregierung in der nächsten allgem. Rechnung über den Staats-Haushalts-Etat nachzuweisen bleibt." Gegen diesen Antrag war geltend gemacht worden, daß zwischen Versagung der Decharge und Ertheilung derselben mit Vorbehalt kein Unterschied sei. Inhalt und Tendenz dieses abgelehnten Antrages kehren wieder in den folgenden beiden Amendements zum Antrage II. der Commission: 1) des Abg. v. d. Heydt: Das Haus der Abg. wolle beschließen: den bisher beanstandeten Etats-Ueberschreitungen bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und zwar aus der Rechnung für 1859 mit 1666 Thlr. 20 Sgr. und aus der Rechnung für 1860 mit 1220 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. mit Rücksicht auf die Erläuterungen und Erklärungen der königl. Staats-Regierung die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen. 2) Des Abg. Hübner: Das Haus der Abg. wolle beschließen, die Entlastung der königl. Staats-Regierung in Beziehung auf die allgemeinen Rechnungen der Jahre 1859 und 1860 uuszusprechen.

Beide Antragsteller motiviren ihre Amendements. Der Abg. Hübner versichert, daß er und seine Partei anerkennen, daß durch die Verausgabungen jener Summen ein formelles Recht des Hauses verletzt sei, was ja auch die Regierung nicht bestreite. Doch sei materiell die Ausgabe als durchaus nothwendig und zweckmäßig erkannt worden, und es dürfe daher, zumal bei einem solchen Minimum, wie das vorliegende, das formelle Recht nicht mißbräuchlich auf die Spitze getrieben werden.

Ref. Abg. Virchow: Kleinliche Dinge kann man laufen lassen, so lange nicht eine wichtige Principienfrage daran sitzt. Es genügt nicht, daß die Regierung durch ihren Commissar in der Commission erklären läßt, „daß dauernde Anstellungen über den gesetzlich festgestellten Etat hinaus unzulässig seien, auch wenn in zeitweiligen Besoldungs-Ersparungen die Mittel zur Deckung der erforderlichen Besoldung vorhanden seien." Der Herr Abgeordnete für Oels ist zufrieden, wenn das gesagt wird, dann sei auch kein Angriff auf das Princip vorhanden. Aber was hatte nicht der Präsident der französischen Republik für einen Eid geschworen, was wollte er nicht Alles halten! Nach seinem Eide konnte man auch sagen: da ist kein Angriff auf das Princip, die Republik steht so sicher, wie überhaupt irgend ein Staatswesen. Wer konnte auch ahnen, daß derselbe Mann, der das Alles öffentlich sagte, das Alles brechen würde. Und so muß ich sagen: Es ist sehr auffällig, daß gerade diese Regierung eine so feierliche Erklärung über etwas abgiebt, was sie alle Tage verletzt.

Die Etats-Ueberschreitung, sagt der Hr. Abgeord., war gerechtfertigt. „Es mußte ein neuer Rath angestellt werden; da war der italienische Krieg, und so viele Diplomaten gingen da umher, und mußten alle gesprochen werden" (Heiterkeit). Die Verfassung kennt aber das gar nicht, daß ein sog. etatsmäßiges Gehalt einem Beamten zugesichert wird, wenn gar keine etatsmäßige Stelle existirt. Das ist auch keine Etats-Ueberschreitung, sondern eine außeretatmäßige Ausgabe. Wenn der Herr Abgeordnete sich das einmal klar machen möchte, worin dieser Unterschied liegt, so würde er die Grenzen des formellen und materiellen Rechtes bald erkennen. Wir bestreiten der Regierung formell und materiell das Recht zu solchen Anstellungen, wie es auch der frühere Finanzminister in seinem Schreiben an den Hrn. v. Schleinitz ausdrücklich anerkannt hat. „Dauernde Anstellungen über den gesetzlich festgestellten Etat hinaus seien grundsätzlich unzuläßig, auch dann, wenn in zeitweiligen Besoldungsersparungen die Mittel zur Deckung vorhanden sind." Wäre Gefahr für den Staat vorhanden geweseu, und der Herr Minister käme und sagte: „Ich habe das Unrecht begangen, ich bitte um Indemnität", so würde das Haus sie ohne Anstand aussprechen. Aber der Herr Minister hütet sich wohlweislich, irgend ein Wort zu sagen, er sitzt bei dieser principiell so wichtigen Debatte da, als ginge ihn die ganze Sache gar nichts an (Heiterkeit), er studirt seine Akten mit einem Eifer, als wäre er in seiner Ministerialsession. Daraus, m. H., können Sie schon erkennen, wie faul diese Angelegenheit ist. Er würde schon aus seinen Akten heraussteigen und ein Wort reden, wenn er irgend eine befriedigende Erklärung abgeben könnte.

Das kann er aber nicht; er kann nicht sagen: „ich bin bereit, falls das Haus verlangt, daß die Summe eingezogen wird, sie einzuziehen; ich werde fordern, daß geschieht, was die Verfassung verlangt" — nein, er schweigt sich ganz ruhig aus (Heiterkeit) und läßt uns beschließen, und im nächsten Jahre wird er wiederkommen und sagen: „Habt doch die Gefälligkeit, bewilligt diese Summe, wir sind ja im Prinzip einig. Ich stelle Niemand außerhalb des Etats an, wenn ich es irgend vermeiden kann" (Heiterkeit). Ja, m. H., die Sache ist wirklich komisch, daß man uns zumuthet, immer wieder solche Berathungen vorzunehmen, ohne daß wir erfahren, die Regierung glaube an den Punkt gelangt zu sein, wo sie verpflichtet ist, den Beschluß des Hauses auszuführen. Die Sache muß doch einmal ausgetragen werden, damit wir wissen, ist an dem Art. 104 der Verfassung irgend etwas daran? Es ist eine alte Regel: fiat experimentum in corpore viti, worunter ich nicht Hrn. v. Schleinitz verstehe, sondern das „Minimum" des Prätors, von dem der Vorredner sprach. Der Finanzminister konnte uns sagen: wir wollen für die nicht genehmigte Ausgabe eintreten, sie einziehen von dem, der dafür verantwortlich ist, oder sie selbst bezahlen, und dann würde sich die Sache einfach erledigen. Ich hätte nichts dagegen, daß Herr v. Schleinitz in seiner Ruhe gestört wird. Da das nicht geschieht, so wollen wir der Regierung wenigstens an dem vorliegenden Fall, so geringfügig er scheint, den Verfassungsconflict deutlich machen, ihr zeigen, daß sie verantwortlich bleibt für alles, was sie gethan, daß die Minister doch schließlich noch einmal bezahlen müssen, daß sie heran müssen mit ihrer Person und es dem Volke vorbehalten, an dieser Stelle auch Hrn. v. Schleinitz mitbüßen zu lassen. (Lebhafter Beifall.)

Bei der Abstimmung werden beide Amendements verworfen, für dieselben stimmen nur die Conservativen und Altliberalen. Antrag II. der Commission wird mit sehr großer Majorität angenommen.

Der Präsident Grabow fügt hinzu, daß er den Beschluß nur der Regierung, nicht dem Herrenhause mittheilen werde, abweichend von dem früheren Modus, nach welchem auch die Versagung der Decharge dem anderen Hause mitgetheilt wäre. Eine solche Mittheilung könnte aber den Schein erwecken, als bedürfe der heutige Beschluß des Abg.-Hauses der Zustimmung des andern Hauses, um perfekt zu werden.

Es folgt die Discussion über Antrag III.: „die Entlastung der königl. Staatsregierung in Bezug auf die allgemeine Rechnung des Jahres 1861 auszusprechen."

Abg. Hagen hat dazu den Antrag gestellt: „diese Entlastung zu versagen."

Abg. Lasker befürwortet diesen Antrag. Die Decharge könne nicht ertheilt werden, so lange noch ein Posten vorhanden sei, über dessen Verwendung die Nachweisung fehlte. Nun habe das Haus die Untrennbarkeit des Staatsschatzes vom Etat im vorigen Jahre ausgesprochen, und die k. Staatsregierung habe die Vorlage über die Activforderungen des Staatsschatzes verweigert. Es fehle also in dieser Beziehung noch die genügende Aufklärung, weshalb die Decharge verweigert werden müsse.

Abg. v. Hoverbeck schließt sich diesen Ausführungen an, und fügt noch hinzu, daß ihm auch der Militär-Etat zur Verweigerung der Decharge Anlaß gebe. Derselbe diente zur einstweiligen Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft und hatte nur einen provisorischen Charakter. Die Gelder seien zu anderen Zwecken verwendet, als sie bewilligt seien, und, wenn mit den Bewilligungen Mißbrauch getrieben werde, so müsse das Haus die Decharge verweigern. Mißbrauch aber sei es, wenn Positionen provisorisch bewilligt, gleichwohl aber darauf bezügliche Posten definitiv besetzt würden. Alle Diejenigen, welche im Jahre 1861 nicht eine dauernde Bewilligung hätten aussprechen wolleu, müßten dem Hagen'schen Antrage beitreten.

Abg. Dr. Möller: Noch ein zwingender Grund zur Verweigerung der Decharge sei der, daß im Jahre 1861 noch die verfassungswidrige Praxis von Zahlungs-Anweisungen durch Cabinets-Ordres und Verfügungen in der Blüthe war. So sei ein Defect durch königl. Cabinets-Ordre niedergeschlagen zc. (Der Redner führt noch mehrere Beispiele an.) Am schlimmsten aber sei bei der Militär-Verwaltung verfahren. Zur Deckung einer so erheblichen Etats-Ueberschreitung habe die Regierung die Mittel aus den Staats-Einnahmen des nächsten Jahres vorweg genommen, und um dies zu decken, sollte eine Cabinets-Ordre extrahirt werden, und bevor dieselbe eingegangen sei, solle das Haus die Decharge ertheilen. Das könne er vor seinem Gewissen nicht verantworten und empfehle deshalb die Annahme des Hagen'schen Antrages.

Abg. Hagen: Der Antrag der Budget-Commission finde seine Erklärung in der abgesonderten Behandlung der allgemeinen Rechnung und der Rechnungen über die Rendantur des Staatsschatzes. Der Antrag der Commission widerspreche dem im v. J. gefaßten Beschlusse des Hauses. Dieser Beschluß verlangte ausdrücklich die Vorlegung der Rechnungen und Spezial-Nachweisungen über die Activ-Forderungen des Staatsschatzes, und die Regierung sei diesem Beschlusse nicht nur nicht nachgekommen, sie habe die Vorlage vielmehr ausdrücklich verweigert. Wenn aber über einen großen Theil des Staatsvermögens die Entlastung der Regierung nicht ausgesprochen werde, so müsse die Decharge verweigert werden. Art. 114 der Verfassung kenne nur eine Entlastung. Es gäbe wohl noch eine besondere Prüfung einzelner Rechnungen, wie z. B. die der Staatsschulden-Tilgungskasse; dafür sei aber eine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden, und diese Prüfung bereitet die spätere Entlastung für die allgemeinen Rechnungen vor. Die Regierung selbst fordere nur eine Entlastung; das Budgetrecht lasse sich nicht zerbröckeln, so wenig wie die Decharge.

Die Discussion wird geschlossen.

Referent Abg. Virchow: Die Commission würde sich mit diesen Bedenken ausführlicher beschäftigt haben, wären sie innerhalb derselben geltend gemacht worden. In Bezug auf den Staatsschatz habe die Commission die Nichtertheilung der Decharge auf die Rechnungen des Schatzes für genügend gehalten, wenn das Haus die Decharge verweigere, so werde sich die Commission durch diesen Beschluß nicht verletzt fühlen. (Heiterkeit.)

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Hagen mit sehr großer Majorität genehmigt, also auch für das Jahr 1861 die Decharge versagt.

Schluß 2½ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 9 Uhr. (T.-O. Interpellation der Abgg. v. Bunsen und Overweg in Betreff des italienischen Handelsvertrages, Etat des Ministeriums des Innern, Gesetzentwürfe, betreffend das trigonometrische Netz, die Fischereiordnung und die Wegeordnung.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 24. Mai. Man erwartet hier am 26. d. eine Deputation des ungarischen Landesculturvereins, die den Kaiser nach Ofen-Pesth einladet. Der Kaiser wird vermuthlich vom 6. bis 11. Juni in Pesth verweilen.

Eine weitere Deputation aus Ungarn, an welcher Deak Theil nimmt, wird erwartet, um wegen des Geschenks von 15,000 Gulden, welches der Kaiser der ungarischen Akademie gemacht, den Dank auszusprechen. In Pesth finden großartige Vorbereitungen zum Empfange des Kaisers statt. In betreffenden Kreisen werden Ausgleichungsideen mit Ungarn lebhaft ventilirt. Mehrere durch den Staatsrath vorbereitete Octroyirungsacte in Bezug auf Preß- und Strafgesetze in Ungarn sind vom Kaiser abgelehnt worden. — Die Eröffnung des kroatischen Landtages findet bestimmt Mitte Juli statt, bis wohin die Session des Staatsraths geschlossen sein wird.

München, 25. Mai, Vorm. Die für das Amnestiegesetz gewählte Commission der Abgeordnetenkammer hat den Vorschlag der Staatsregierung, die Amnestie auf die Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten auszudehnen, einstimmig angenommen.

Paris, 24. Mai. Der „Abend-Moniteur" enthält Erklärungen im Sinne des letzthin resumirten Artikels des „Constitutionnel" über die amerikanischen Angelegenheiten. Er bestätigt, daß die französische Regierung den Befehl zurückgenommen hat, wonach der Aufenthalt bundesstaatlicher Kriegsfahrzeuge in französischen Häfen auf 24 Stunden beschränkt war, und kündigt an, daß die Regierung die übrigen Einschränkungen, welche ihre neutrale Stellung ihr bisher abnöthigte, aufheben wird, sobald sie davon in Kenntniß gesetzt sein wird, daß das Kabinet von Washington aufhört, diejenigen Ausnahmerechte auszuüben, welche der Charakter als kriegführende Macht der Union gegenüber den neutralen Mächten zur See zusicherte.

Was die mexikanischen Werbungen betrifft, so ist das offizielle Blatt der Ansicht, die zahlreichen, tapferen Soldaten der Armee des Nordens werden nach vierjährigem Kampfe eher den Trieb fühlen, eine friedliche Arbeit als neue Wechselfälle aufzusuchen, und es sei demgemäß wenig wahrscheinlich, daß Juarez viele Söldlinge zu seinem Dienste bereit finde.

Auch der „Abendmoniteur" behauptet, die öffentliche Meinung sei in Amerika gegen diese Werbungen, und er glaubt, Präsident Johnson habe nicht die Absicht, von der weisen Politik Lincoln's abzuweichen, welcher sich noch kurz vor seinem Tode dahin geäußert habe, er werde, so lange die Ehre der Union nicht auf dem Spiele stehe, eine gewissenhafte Neutralität in Betreff Mexiko's beobachten.

Algier, 24. Mai. Der Kaiser Napoleon ist nach dem Fort Napoleon abgereist und wird morgen zurückkehren. Er befindet sich vollkommen wohl.

Madrid, 25. Mai. Der Minister des Auswärtigen hat in der Kammer der Deputirten erklärt, daß das Budget noch jetzt von dem Domicil des spanischen Gesandten in Turin spreche, da der Hof des Königs Victor Emanuel sich in Turin befunden habe, als der Etat aufgestellt sei, daß aber im Ministerrathe etwas Definitives in Betreff der Residenz des Gesandten nicht beschlossen sei. Der Minister fügte hinzu, daß die Besoldung eines Gesandten bei dem Könige Franz von Neapel zwar gestrichen sei, daß aber aus einem Gefühle der Achtung ein Mitglied der spanischen Gesandschaft in Rom die Stelle eines Vertreters von Spanien bei dem Könige Franz bekleide.

Breslau, 26. Mai. Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig ist heute mit vielem Gefolge aus Sibyllenort hier angekommen, und hat sich sofort mit dem Schnellzuge nach Wien begeben.

Breslau, 26. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. 4 Z. U.-P. 1 F. 5 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 24. Mai, Nachm. 3 Uhr. Die Börse war in Folge der um ⅛ höher eingetroffenen Consolsnotirungen von Mittags 1 Uhr (89½) in besserer Stimmung. Die 3proz., die zu 67, 20 eröffnet hatte, stieg bis 67, 40 und schloß in fester Haltung, aber bei geringem Geschäft, zur Notiz. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 37½. Italien. 5proz. Rente 65, 90. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 440, —. Credit-Mobilier-Aktien 773, 75. Lomb. Eisenbahn-Aktien 517, 50.

London, 25. Mai, Nachm. 4 Uhr. Die Bank von England hat den Discont von 4½ auf 4 pCt. herabgesetzt. Schönes Wetter. Consols 89½. 1proz. Spanier 39¾. Sardinier 79. Mexikaner 25⅛. 5proz. Russen 90½. Neue Russen 89½. Silber —. Türk. Consols 48¾. 6proz. Ver. St.-Anl. pr. 1882 66¾.

Abends. Nach dem heute erschienenen Bankausweise beträgt der Notenumlauf 20,861,915 (Abnahme 446,085), der Baarvorrath 15,299,268 (Zunahme 275,355), die Notenreserve 8,147,440 (Zunahme 721,325) Pfd. St.

Triest, 24. Mai. Der fällige Lloyddampfer ist mit der Ueberlandpost heute Morgen aus Alexandrien hier eingetroffen.

Wien, 24. Mai, Nachm. 2 Uhr. Börse fest. — Schluß-Course: 5proz. Metall. 71, 10. 1854er Loose 88, —. Bank-Aktien 802. Nordbahn 183, 20. Nat.-Anl 75, 90. Credit-Aktien 183, 50. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 189, 20. Galizier 213, 25. London 109, 30. Hamburg 81, 20. Paris 43, 40. Böhm. Westbahn 167, 50. Credit-Loose 125, 80. 1860er Loose 93, 20. Lomb. Eisenbahn 226. Neues Lotterie-Anl. —.

Frankfurt a. M., 24. Mai, Nachm. 2½ U. Im Allgemeinen beliebt u. fest. Schluß-Course: Wiener Wechsel 108⅛. Finnl. Anl. 86 B. Neue 4½proz. Finnl. Pfandbriefe 84⅜. 6proz. Verein. St-Anl. pr. 1882 71⅞. Oesterr. Bank-Anth. 867. Oesterr. Credit-Aktien 198½. Darmst. Bank-Aktien 230½. Oesterr.-Französ. Staats-Eisenbahn —. Oesterr. Elisabet-Bahn 122 B. Böhm. Westbahn 79½ B. Rhein-Nahebahn —. Ludwigsh.-Bexbach 150. Hessische Ludwigsb. 130¼. Darmst. Zettel-Bank 254 B. 1854er Loose 79¼. 1860er Loose 86⅝. 1864er Loose 95¼ B. Oesterr. Nat.-Anl. 68⅝. 5proz. Metall. 63⅞. 4½proz. Metall. 57⅛ B.

Hamburg, 24. Mai, Nachm. 2½ Uhr. Fondsbörse fest, Amerikaner lebhaft. Bei bedecktem Himmel heiß. Schluß-Course: National-Anl. 69½. Oesterr. Credit-Aktien 84⅛. Oesterr. 1860er Loose 85¼. Vereinsbank 106½. Norddeutsche Bank 115¾. Rheinische 114. Nordbahn 74. Finnl. Anl. 83¼. 6proc. Ver. Staaten-Anl. pr. 1862 64½. Disconto 2¾.

Hamburg, 24. Mai. [Getreidemarkt.] Weizen ruhiger, loco sehr still. Mai-Juni 5400 Pfd. netto 96½ Bancothaler Br., 95½ Gld., pr. Sept.-Okt. 104 Br., 103½ Gld. Roggen loco fest. Mai-Juni 5100 Pfd. brutto 85 Br. 84½ Gld., pr. Sept.-Okt. 73 Br., 72½ Gld. Ab Danzig pr. Sept. zu 65 angeboten. Oel Mai 28⅛, Okt. 28½. Kaffee 2500 Sack Laguayra, 1500 Sack Santos, 1000 Sack diverse umgesetzt. Zink stille.

Liverpool, 25. Mai, Nachm. 1 Uhr. [Baumwolle.] 8000—10,000 Ballen Umsatz. Flau. Amerikanische 15¼, fair Dhollerah 11¼, middling fair Dhollerah 10, middl. Dhollerah 8½, Bengal 6¼, Oomra 11, Scinde 6¼.

London, 24. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Englischer Weizen beschränkt, nur mit 1—2 Schilling niedrigeren Preisen verkäuflich, fremder sehr flau. Frühjahrsgetreide unverändert. — Wetter schön.

Amsterdam, 24. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen ruhig. Roggen stille, Termine etwas fester. Raps Oktober 77. Rüböl Herbst 42½.

Berliner Börse vom 24. Mai 1865.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl.	4½	102 G.
Staats-Anl. von 1859	5	106 bz.
dito 1850, 52	4	98½ bz.
dito 1853	4	98½ bz.
dito 1854	4½	102 bz.
dito 1855	4½	102 bz.
dito 1856	4½	102 bz.
dito 1857	4½	102 bz.
dito 1858	4½	102 bz.
dito 1864	4½	102 bz.
Staats-Schuldscheine	3½	90½ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	129¾ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102½ G.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	87 bz.
Pfandbriefe. Pommersche	3½	86¼ G.
Pfandbriefe. Posensche	4	— — —
Pfandbriefe. dito	3½	— — —
Pfandbriefe. dito neue	4	95½ G.
Pfandbriefe. Schlesische	3½	91 G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97¼ bz.
Rentenbriefe. Pommersche	4	97¼ G.
Rentenbriefe. Posensche	4	96⅜ G.
Rentenbriefe. Preussische	4	97 bz.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein.	4	97¾ bz.
Rentenbriefe. Sächsische	4	98½ bz.
Rentenbriefe. Schlesische	4	98½ bz.
Louisd'or 111¼ B.	Oest. Bkn. 93 bz	
Goldkronen 9. 9¾ G.	Poln. Bkn. — — —	

Ausländische Fonds

	Zf.	
Oesterr. Metalliques	5	65¾ bz.
dito Nat.-Anl.	5	70⅝ bz.
dito Lott.-A. v. 60	5	86⅜ bz.
dito dito 64	—	54½ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	82 B.
dito Eisenb.-L.	—	77½ G.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	65 etw. bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	91 bz. u. G.
dito Holl. Anl. 1864	5	93½ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	73½ bz.
Poln-Pfandbr. III. Em.	4	75½ bz. u. G.
Poln. Obl. à 500 Fl	4	90 G.
dito à 300 Fl.	5	92¾ bz.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	56⅝ etw. bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	30 G.
Amerikan. St.-Anl.	6	71⅝ à ⅝ à ¾ bz.
Schwed. 10 Th Loose	—	— —

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	101¼ B.
dito II.	4½	100⅞ B.
dito IV.	4½	100¼ G.
dito III. v. St. 3¼g.	3½	82¾ G.
Cöln-Minden	4½	101¼ G.
dito II.	5	— — —
dito	4	93½ bz. u. G.
dito III.	4	92¾ B.
dito	4½	101¼ G.
dito IV.	4	92½ bz. u. B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	90 B.
dito III. Em.	4½	96 B.
Galiz. Ludwigsb.	5	89 B.
Niederschl.-Märk.	4	96¾ B.
dito conv.	4	96⅝ G.
dito III.	4	94 bz.
dito IV.	4½	101 G.
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	— — —
Oberschles. A.	4	96¼ B.
dito B.	3½	85½ B.
dito C.	4	95⅝ G.
dito D.	4	95⅝ G.
dito E.	3½	84 B.
dito F.	4½	101½ G.
Oest.-Franz.	3	256 bz. u. G.
Oest. südl. St.-B.	3	245 i.P. bz. u B.
Rhein. v. St. gar.	4½	101 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	100 G.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1863	1864	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	4 7/30	3½	101¼ bz.
Aachen-Mastrich	—	—	4	47½ bz.
Amsterd.-Rottd.	6¼	6 19/20	4	120⅜ bz.
Berg.-Märkische	6½	7½	4	135¼ bz.
Berlin-Anhalt	9¾	11 5/6	4	192½ bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	89¾ B.
dito St.-Prior.	—	—	5	100 bz.
Berlin-Hamburg	7¼	10	4	142¾ B.
Berl.-Potsd.-Mg.	14	16	4	224½ bz.
Berlin-Stettin	8⅛	8⅛	4	136 G. (i. D.)
Böhm.-Westb.	5	5	5	77¾ bz.
Breslau-Freib.	7½	8⅔	4	142¼ bz.
Cöln-Minden	12 11/12	—	3½	221 bz.
Cosel-Oderberg.	1½	¾	4	61 bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	87 B.
dito dito	—	—	5	92 B.
Galiz. Ludwigsb.	6	—	5	98¼ etw. à ⅜ bz.
Ludwigsh.-Bexb.	9	8⅕	4	149¼ G.
Magd.-Halberst.	22⅖	25	4	240 bz.
Magdb.-Leipzig.	17	18¾	4	267 bz.
Mainz-Ludwigsh.	7	7½	4	129⅛ G.
Mecklenburger	2½	3½	4	82 bz. u. G.
Neisse-Brieger	4⅓	4⅓	4	89½ G.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	96¾ B.
Niederschl. Zwgb.	2⅔	4 1/12	4	85 bz.
Nordb., Fr.-Wilh.	3 7/12	—	4	75¼ bz.
Oberschles. A	10½	10	3½	172 bz.
dito B.	10½	10	3½	152½ G.
dito C.	10½	10	3½	172 bz.
Oestr.-Fr. St. B.	5	—	5	116¾ à 117 bz. u. G.
Oest. südl. St.-B.	8	8	5	140 bz.
Oppeln-Tarn.	2½	3¼	4	80¼ bz.
Rheinische	6	—	4	116½ bz.
dito Stamm-Pr.	6	—	4	117 bz.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	29¼ bz.
Rhr. Crf. K. Gldb.	5	6⅔	3½	103 B.
Stargard-Posen	4⅚	3½	3½	97¾ G.
Thüringer	7⅖	8	4	134 B.
Warschau-Wien	—	—	5	63½ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1863	1864	Zf.	
Berl. Kassen-V.	6	7 1/10	4	130 G.
Braunschw. B.	—	—	4	85 B.
Bremer Bank	5⅘	7 3/10	4	115¾ G.
Danziger Bank	6	7½	4	115¾ G.
Darmst. Zettelb.	6	8	4	101½ G.
Geraer Bank	7	8	4	106¼ bz.
Gothaer „	6½	7	4	101 G.
Hannoversche B.	5⅕	5⅔	4	96½ bz.
Hamb. Nordd. B.	6⅔	7⅝	4	116½ B.
„ Vereins-B.	6 13/32	7 21/32	4	106½ B.
Königsberger B.	5⅘	6¾	4	110½ G.
Luxemburger B.	9	4	4	83¾ B.
Magdeburger B.	4½	5 9/10	4	101½ etw. bz.
Posener Bank	5 8/15	7	4	101¼ B.
Preuss. Bank-A.	7 37/40	10 19/20	4½	146 B.
Thüringer Bank	4	4	4	76½ bz.
Weimar „	5⅓	7	4	101 etw. bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	111½ Klgkt. bz.
Coburg. Credb. A.	7	8	4	97 bz.
Darmstädter „	5½	6	4	91¼ Klgkt. bz.
Dessauer „	—	—	—	3 p. St. B.
Disc.-Com.-Ant.	6½	—	4	102⅜ bz.
Genfer Credb. A.	1	—	4	41¼ à 42¼ bz. u. G.
Leipziger „	4	—	4	85½ bz.
Meininger „	7	7¼	4	101⅞ bz.
MoldauerLds.-B.	2½	2⅛	4	33⅜ etw. bz.
Oesterr. Credb. A.	6	5	5	85⅝ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	6½	4	110¼ G.
Minerva	—	—	5	35⅞ bz. u. G.
Fbr. v. Eisenbbfd.	8	8½	5	118½ etw. bz.
Schles. Feuerv.	—	8	4	— — —

Breslau, 26. Mai. Wind: Süd. Wetter: bewölkt, Gewitterluft. Thermometer Früh 15 Grad Wärme. Am heutigen Markte war im Allgemeinen für Getreide flaue Stimmung vorherrschend.

Weizen war wenig beachtet, pr. 84 Pfd. weiße bruchfreie Waare 65—70 Sgr., wenig erbrochene 56—60 Sgr., erwachsene 52—54 Sgr., feinste Sorte erwachsene 50—52 Sgr., gelbe bruchfreie Waare 61—63 Sgr., wenig erbrochene 54 bis 58 Sgr., erwachsene 46—49 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen billiger erlassen, pr. 84 Pfd. 44—48 Sgr., feinste Sorte 49 Sgr. und über Notiz bezahlt. — Gerste schwach beachtet, pr. 74 Pfd. weiße 38—39 Sgr., helle 34—35 Sgr., gelbe 33—34 Sgr. — Hafer ohne Aenderung, pr. 50 Pfd. 29—31 Sgr. — Erbsen gesucht. — Wicken angeboten, 59—60—62 Sgr. — Oelsaaten ohne Umsatz. — Lupinen wenig zugeführt. — Schlesische Bohnen in feiner Waare sehr gesucht. — Schlaglein schwacher Umsatz. — Rapskuchen fest, 56 bis 57 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen, alter	60—65—74	Erbsen	60—65—70
„ „ neuer	62—68	Wicken	58—60—61
Gelber Weizen, alter	60—64—69	Lupinen	45—60—75
„ „ neuer	58—63	Bohnen	70—80—92
Erwachsener Weizen	50—53—56		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	47—48—49	Schlag-Leinsaat	160—180—190
Gerste	32—34—39	Winter-Raps	— — —
Hafer	28—30—31	Winter-Rübsen	— — —

Kleesaat ohne Frage, rothe ordinäre 16—19 Thlr., mittle 21—23 Thlr., feine 26—29 Thlr., hochfeine über Notiz bezahlt, — weiße ordinäre 11 bis 12½ Thlr., mittle 13½—15½ Thlr., feine 16½—18½ Thlr., hochfeine 20 Thlr. und darüber pr. Centner.

Thymothee schwacher Umsatz, 11—14 Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 20—24 Sgr., Metze 1—1½ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 14 1/12 Thlr., Mai 14 Thlr., pr. Herbst 14½ Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 13½ Thlr., Mai 13¾ Thlr., Herbst 14¾ Thlr.

Theater-Repertoire.

Freitag, den 26. Mai. „Lucia von Lammermoor." Große tragische Oper in 3 Akten von Salvatore Cammerano, übersetzt von Käßner. Musik von Donizetti.

Sonnabend, den 27. Mai. Erstes Gastspiel des Fräul. Marie Geistinger, vom k. k. privil. Theater an der Wien. Neu einstudirt: „Therese Krones." Genrebild mit Gesang in 3 Akten von C. Haffner. Musik von A. Müller. (Therese Krones, Fräul. Geistinger.)

Sommertheater im Wintergarten.

Freitag, den 26. Mai. Zum zweiten Male: „Krethi und Plethi." Volksstück mit Gesang und Tanz in 3 Akten und 9 Bildern, nach A. Berla von D. Kalisch. Musik von A. Conradi. Im zweiten Akte: „Pantinentanz", ausgeführt vom Corps de ballet. — Anfang des Concerts 4 Uhr. Anfang der Vorstellung 6 Uhr. Nach der Vorstellung Fortsetzung des Concerts.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.